



Zweckverband Kreisschule Gäu

Schuldirektor
Silvan Jäggi
Chäsiweg 18
4623 Neuendorf
Telefon: 062 398 47 33
E-Mail: silvan.jaeggi@ks-gaeu.ch

Neuendorf, im März 2017

Jokertage

Gemäss §28 des Volksschulgesetzes gilt:

- Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (**Jokertage**).
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet oder das Kind nur einen halben Tag frei nehmen will.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
- Die kommunale Aufsichtsbehörde kann Sperrtage bestimmen, an welchen keine Jokertage bezogen werden können.

Folgende Regelungen dazu gelten an der Kreisschule Gäu:

- Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Die Jokertage werden **frühzeitig, spätestens jedoch drei Schultage - bei Ferienverlängerungen drei Schulwochen - im Voraus bei der Klassenlehrperson mittels des offiziellen Formulars** angemeldet.
- Das Vor- und Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Es gilt das Holprinzip. Ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheiden die Lehrpersonen.
- Grundsätzlich gelten als Sperrtage Schulanlässe wie beispielsweise: Sporttage, Exkursionen, Klassenlager, Schulreisen, Theateraufführungen, Schulschluss, usw.
- Am ersten Schultag nach den Sommerferien kann kein Jokertag bezogen werden.

Das Formular zum Bezug von Jokertagen kann von unserer Website www.ks-gaeu.ch heruntergeladen werden.

Freundliche Grüsse

Zweckverband Kreisschule Gäu

Silvan Jäggi, Schuldirektor